

Statuten des Netzwerks für wissenschaftliche Psychotherapie (NWP)

Angenommen an der GV vom 12.11.2008, zuletzt überarbeitet am 31.3.2009 und 20.04.2018,

Contents

1. Wer sind wir?
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organe.

Die GENERALVERSAMMLUNG

Der VORSTAND

Die RECHNUNGSREVISORINNEN

Die KOMMISSIONEN.

5. Finanzen
6. Sonstige Bestimmungen

Statuten des Netzwerks für wissenschaftliche Psychotherapie (NWP)

Angenommen an der GV vom 12.11.2008. Überarbeitet am 31.03.2009 und 20.04.2018.

1. Wer sind wir?

Artikel 1

Das *Psychologische Netzwerk für wissenschaftliche Psychotherapie* (NWP) versteht sich als Berufsverband für psychologische PsychotherapeutInnen mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie, die sich der empirisch-wissenschaftlich orientierten Psychotherapie verpflichtet fühlen.¹

Das NWP stellt einen Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern dar.

2. Zweck

Artikel 2

Das NWP hat den Zweck, die Berufsinteressen von empirisch-wissenschaftlich ausgerichteten psychologischen PsychotherapeutInnen² zu vertreten. Das PNwP will zu diesem Zweck alle Vertreter und Interessenten der empirisch-wissenschaftlich orientierten Psychotherapie in einem Netzwerk vereinigen. Die Erreichung dieses Zwecks wird angestrebt durch:

- **Vernetzung** aller in der Schweiz tätigen und der empirisch-wissenschaftlichen Psychotherapie verpflichteten psychologischen PsychotherapeutInnen zur Förderung des Austausches und der Nutzung von Synergien. Daher will das NWP eine Plattform bieten für:
 - Förderung von Weiterbildungs- und Fortbildungsangeboten, die der empirisch-wissenschaftlichen Psychotherapie verpflichtet sind, unabhängig von deren schulischen Ausrichtung.
 - Effiziente und indikationsgeleitete PatientInnenvermittlung
 - Information über aktuelle Publikationen und Kongresse
 - Synergien für Forschungsmöglichkeiten und Wissensaustausch
- **Berufspolitische Positionierung**, Informationen und Aktivitäten mit dem übergeordneten Ziel eines verbesserten und volkswirtschaftlicheren Gesundheitssystems in der Schweiz. Umgesetzt soll dies werden indem wir uns einsetzen für:
 - Faire Arbeits- und Ausbildungsbedingungen für psychologische PsychotherapeutInnen.
 - Zugang zur Grundversicherung für selbständige psychologische PsychotherapeutInnen

○

Artikel 3

Das NWP orientiert sich absichtlich nicht an einer bestimmten Therapieschule, da ihr oberstes Ziel die Förderung und Ausschöpfung der empirisch-wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten zum Nutzen der PatientInnen ist. Gerade diese Ablösung vom Denken in Therapieschulen soll die psychologischen PsychotherapeutInnen in ihrer Arbeit vereinen. Dieser Zusammenschluss soll durch die obengenannten Zielsetzungen einerseits den PatientInnen zu Gute kommen und andererseits den psychologischen PsychotherapeutInnen mehr Anerkennung und Gleichberechtigung in unserem Gesundheitswesen verschaffen. Ausserdem möchte das NWP die Diskrepanz zwischen psychotherapeutischer Praxis und wissenschaftlichen Erkenntnissen

¹ Psychotherapieformen, die ihre Wirksamkeit (Wirkfaktoren) und Nützlichkeit (Therapieoutcome) fortlaufend wissenschaftlicher Forschung unterziehen und/oder wiederholte wissenschaftlich fundierte Nachweise ihrer Wirksamkeit erbringen können.

² Im Folgenden wird empirisch-wissenschaftlich ausgerichtete psychologische PsychotherapeutInnen mit psychologische PsychotherapeutInnen abgekürzt.

verringern, indem sie den Zugang zu Forschungsergebnissen und ihre praktische Umsetzung im Alltag auf einfachem Weg für alle Mitglieder zugänglich macht.

Damit möchte NWP schlussendlich einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität psychotherapeutischer Arbeit leisten und der Allgemeinbevölkerung einen gleichberechtigten Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung ermöglichen.

3. Mitgliedschaft

Artikel 4

Das NWP unterscheidet folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die mindestens über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Psychologie als Hauptfach an einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität verfügen und eine empirisch-wissenschaftliche Psychotherapie-Weiterbildung angefangen oder abgeschlossen haben.

Ordentliche Mitglieder des NWP entsprechen somit dem FSP-Standard und müssen gleichzeitig Mitglieder der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) sein. Ist die FSP-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beitritts zum NWP noch nicht gegeben, setzt die Aufnahme als ordentliches Mitglied in das NWP den gleichzeitigen Beitritt zur FSP voraus.

Ausserordentliche Mitglieder können Personen werden, welche die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber an der Förderung und an den Dienstleistungen der Gesellschaft im Sinne von Artikel 2 interessiert sind.

Artikel 5

Mitgliederbeitrag: Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Artikel 6

Personen, welche die Mitgliedschaft anstreben, sind verpflichtet dem Vorstand des NWP ein schriftliches Aufnahmegesuch sowie Nachweise für die unter Art. 4 genannten Aufnahmebedingungen einzureichen.

Artikel 7

Ein Aufnahmegesuch wird vom Vorstand hinsichtlich der Übereinstimmung mit den statutarischen Voraussetzungen geprüft, anschliessend beschliesst er über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so hat die abgelehnte Person eine einmalige Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversammlung, falls mindestens zwei ordentliche Mitglieder den Rekurs unterstützen.

Aberkennung der Mitgliedschaft: Das NWP hat die Möglichkeit, Mitglieder aus bestimmten Gründen auszuschliessen. Als Ausschluss-Gründe zählen a) das Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, b) Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht oder schwere Verstösse gegen die Berufsordnung, c) schwere Verstösse gegen die Interessen von FSP und/oder NWP, d) die Erkenntnis der Tatsache, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erfolgte und e) weitere im Artikel 7 der FSP-Statuten genannte Gründe (somit werden von der FSP ausgeschlossene

Mitglieder auch vom PNwP ausgeschlossen). Bei Vorliegen eines solchen Ausschluss-Grundes, sowie im Todesfall, erlischt die Mitgliedschaft.

4. Organe

Artikel 8

Die Organe des NWP sind:

- **Generalversammlung**
- **Vorstand**
- **RechnungsrevisorInnen**
- **Kommissionen**

Artikel 9

GENERALVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- Datum und Ort sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate im voraus durch den Vorstand anzukündigen.
- Anträge und Vorschläge für die Traktandenliste von den Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 6 Wochen vorher in schriftlicher Form und mit Begründung eingereicht werden.
- Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mit der Einladung spätestens 2 Wochen vor der GV zugeschickt.
- Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Dies kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftlich eingereichtes Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gilt eine Ankündigungsfrist (unter Angabe der Traktanden) von mindestens drei Wochen.

Artikel 10

Der Generalversammlung sind folgende Kompetenzen vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Jahresbudgets;
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- d) Entscheidung über Vorschläge des Vorstandes zur Einsetzung oder Auflösung von Kommissionen
- e) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge der Kommissionen und Mitglieder;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- g) Genehmigung von Jahresrechnung und RevisorInnenbericht;
- h) Beschluss über den Beitritt des PNwP zu anderen nationalen oder internationalen Organen
- i) Wahl der FSP - Delegierten
- j) Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 11

Bei der Durchführung der Generalversammlung gilt:

- a) Die PräsidentIn führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall die VizepräsidentIn. Sind beide verhindert, wird der Vorsitz über die Versammlung vom Vorstand bestimmt.
- b) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.
- c) Wahlen und Abstimmungen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
- d) Statutenmodifikationen bedürfen einer 2/3 der Stimmenden.
- e) Bei Stimmengleichheit hat die PräsidentIn bzw. die/der Vorsitzende der Versammlung den

Stichentscheid.

f) Alle Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag der GV kann mit Ausnahme von Abstimmungen zu Ausschlüssen von Mitgliedern auch offen abgestimmt werden.

g) Über Beschlüsse und Wahlen der GV wird ein Protokoll verfasst, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

Artikel 12

An ordentlichen sowie ausserordentlichen Generalversammlungen haben ordentliche Mitglieder in allen Belangen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausserordentliche Mitglieder haben in allen Belangen volles Mitsprache- und Antragsrecht.

Der VORSTAND

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des NWP sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

PräsidentIn;

VizepräsidentIn;

KassierIn;

BeisitzerInnen.

Die PräsidentIn wird von der Generalversammlung bestimmt. Vizepräsidium und Kassenführung müssen von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden, die von der Generalversammlung gewählt wurden. Im übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

Artikel 14

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die nicht an die Generalversammlung oder ein anderes Organ übertragen wurden. Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die PräsidentIn oder die VizepräsidentIn, anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten vor allem:

- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Festlegung der NWP-Berufspolitik und -Geschäfte
- die Vertretung von NWP in der Öffentlichkeit
- Finanzielle Geschäftsführung (Vorbereitung des Budgets, Rechnungsführung, Antrag zur Festlegung der Mitgliederbeiträge, Kontrolle der Ausgaben)
- Einsetzung und Auflösen von Kommissionen, welche dem Vorstand Rechenschaft ablegen müssen
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss in Artikel 7 genannten Gründen
- Entscheidungen in Angelegenheiten, für die gemäss Statuten kein anderes Organ zuständig ist
- Führen eines Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft, in welchem die Vorstandsmitglieder und ihre Funktion innerhalb des Vorstandes gesondert aufzuführen sind
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Die RECHNUNGSREVISORINNEN

Artikel 15

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen und einen Ersatz. Die RevisorInnen überprüfen die Jahresrechnung und das Vermögen der PNwP. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

Mit der Aufgabe der RechnungsrevisorInnen kann auch eine aussenstehende Instanz (z.B. Treuhandfirma) beauftragt werden.

Die Kommissionen

Artikel 16

Wichtige Aufgaben des NWP können durch Kommissionen wahrgenommen werden, die durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Kommissionen setzen sich aus Mitgliedern des NWP und wenn nötig aus extern beigezogenen Fachpersonen zusammen.

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Kommissionen werden in eigens dafür auszuarbeitenden Reglementen geregelt. Diese Reglemente werden vom Vorstand genehmigt. Die Kommissionen sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

5. Finanzen

Artikel 17

Die Einnahmen des NWP bestehen hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen, ausserdem aus Zuwendungen sowie aus anderen Einnahmen. Das NWP haftet einzig mit seinem Vermögen. Das NWP haftet nicht für Verpflichtungen der FSP, ebensowenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des Gliedverbandes

6. Sonstige Bestimmungen

Artikel 18

Die Auslegung der vorliegenden Statuten obliegt der Generalversammlung. Solange diese noch keinen Entscheid gefällt hat, ist der Auslegung des Vorstandes zu folgen. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Artikel 19

Das NWP ist ein Gliedverband der FSP.

Artikel 20

Das NWP teilt der FSP Mitglieder mutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

Artikel 21

Das NWP zieht die FSP bei, wenn diese durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies ist auch bei Projekten von übergreifendem Interesse und bei Interessenvertretungen auf nationaler Ebene gültig.

Artikel 22

Bei Konflikten zwischen dem NWP und anderen Gliedverbänden anerkennt das NWP die FSP als Schlichtungsstelle.

Artikel 23

Sollte das NWP aufgelöst werden, so ist dazu eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig. Die Generalversammlung entscheidet in diesem Fall ebenfalls über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens.

Artikel 24

Die Aufkündigung der Kooperation mit der FSP ist nur auf Ende Geschäftsjahr der FSP möglich.

Artikel 25

Diese Statuten des NWP traten in Kraft, als sie durch die Gründungsversammlung vom 12.11.2008 angenommen wurden. Sie wurde am 31.3.2009 und am 20.04.2018 überarbeitet.